

Landkreis Börde
Der Landrat

Verfahren zur Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Born gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde

Es ist beabsichtigt, gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Born des Wasserversorgungsunternehmens Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg, das Wasserschutzgebiet neu festzusetzen.

Das bestehende Wasserschutzgebiet Born, festgesetzt mit dem Beschlusses Nr. 0051 des Kreistages Haldensleben vom 09.09.1981 zu den „Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Kreis Haldensleben“, hier: Punkt 12 – Wasserwerk Born tritt mit der Neufestsetzung außer Kraft.

Das Wasserschutzgebiet betrifft ausschließlich Flächen in der Gemarkung Born. Von der Unterschutzstellung sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise betroffen.

	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schutzzone I	Born	1	13/2, 344, 345
		5	28
Schutzzone II	Born	1	13/2, 339, 340, 341, 344, 345, 346, 91
		5	22, 28, 29, 30
Schutzzone III	Born	1	2/1, 341
		5	8/3, 8/4, 10/1, 10/3, 10/4, 22, 23, 30

Auf der beiliegenden Karte ist das vollständige zukünftige Schutzgebiet abgebildet.

Für die Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes gelten die Vorschriften gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen wird hiermit gemäß § 73 VwVfG bekannt gemacht.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Vom 30.01.2023 bis einschließlich 05.03.2023

werden die Unterlagen bei folgenden Institutionen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Börde
Empfang
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Zimmer 25
Magdeburger Str. 40
39326 Rogätz

Am **24.05.2023, um 10.00 Uhr**, findet in Haldensleben, Bornsche Straße 2, ein Erörterungstermin zum Vorhaben statt. Dieser Termin findet mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Anregungen und Bedenken gegen die geplante Festsetzung erhoben haben, statt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 VwVfG).
2. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
3. Die betroffenen Behörden sowie diejenigen, die Anregungen und Bedenken erhoben haben, werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt.
4. Die Vertretung eines Beteiligten durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dies ist durch eine Vollmacht nachzuweisen.
5. Sollten im o.g. Termin nicht alle rechtzeitig eingegangenen Anregungen und Bedenken, Stellungnahmen und sonstige Beiträge ausreichend behandelt werden können, wird die Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt.

Bis einschließlich 20.03.2023 kann jedermann Einwendungen und Anregungen beim Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, Triftstraße 9-10, 39387 Oschersleben oder bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Str. 40, 39326 Rogätz vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Haldensleben, den *30.11.2022*



M. Stichnoth
Landrat

